

Reglement über die Entschädigung der Schulwegkosten

Art. 1 Geltungsbereich

Die nachstehenden Bestimmungen gelten für Kinder und Jugendliche, welche in Birmensdorf die Primarschule besuchen.

Art. 2 Anspruch auf Entschädigung

Zone	1	2	3	4
Quartiere	Kernzone = alle nicht unter Zonen 2-4 aufge- listeten Dorfteile	Landikon Leerbreiti Püntenmaas Ristet Hafnerberg Schürmatt Weberhaus Vorder Altenberg Hofer Im Schliffer	Stierliberg Grünau Bemer Hinter Altenberg Stöcken* Haslen* Sternen*	Grossacher Fildern

	Entschädigung	Entschädigung	Entschädigung	Entschädigung
Kindergarten **	nein	ja	ja	ja
Primarschule Unterstufe	nein	ja	ja	ja
Primarschule Mittelstufe	nein	nein	ja	ja

* Keine Entschädigung im Kindergarten. Kindergarten befindet sich im Quartier.

**Kinder welche mit dem Schulbus transportiert werden, erhalten keine Entschädigung.

Zone 1 keine Entschädigung

Zone 2 Fr. 350.- oder ZVV Abo, pro Kind und Schuljahr

Zone 3 Fr. 350.- oder ZVV Abo, pro Kind und Schuljahr

Zone 4 Fr. 400.- oder ZVV Abo, pro Kind und Schuljahr

Art. 3 Antragstellung

1. Antragsformulare für die Überprüfung und Auszahlung von Schulwegentschädigungen können durch das Sekretariat der Primarschule bezogen werden. Pro Kind ist ein separates Formular auszufüllen.
2. Ausgefüllte Antragsformulare sind im Sekretariat bis Ende Mai des laufenden Schuljahres einzureichen.
3. Anträge werden durch die Schulpflege geprüft und bewilligt.
4. Die Auszahlung der Beträge erfolgt am Ende des Schuljahres.

Art. 4 Schlussbestimmungen

1. Dieses Reglement tritt gemäss Beschluss der Schulpflege vom 23.11.2011 rückwirkend auf Beginn des Schuljahres 2010/11 in Kraft.